

Schutz und Hygienekonzept

des Kur- & Kongress-Center Bad Windsheim

Bad Windsheim, 04.12.2021

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen werden mit den anstehenden Veranstaltungskonzepten abgeglichen und entsprechend umgesetzt. Sollten hierin beschriebene Maßnahmen nicht unmittelbar im Verfügungsbereich der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH liegen, werden diese Pflichten schriftlich auf den jeweiligen Veranstalter (Vertragspartner) übertragen. Durch diese Übertragung werden die Pflichten Bestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrages.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz ist:

Uwe Martin, Haustechnik

Vor-, Name, Abteilung

09841 402 51, uwe.martin@kkt.bad-windsheim.de

Telefon, Mail

(...) Tagungen, Kongresse, Messen, (...), die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die außerschulische Bildung, (...), im Bereich der Kultur, für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, (...) sowie in vergleichbaren Fällen hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

²Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst.

³Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen.

⁴Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Folgende Maßnahmen werden bis auf weiteres im Veranstaltungsbetrieb des KKC Kur & Kongress-Center Bad Windsheim umgesetzt:

1. 2G oder 2G+ Regel:

- Die **2G-Regelung** wird flächendeckend ausgeweitet und Ausnahmen weitgehend gestrichen.

2G gilt daher künftig auch für:

- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

Ausgenommen sind:

Ungeimpfte 12- bis 17-jährigen, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden. Ihnen bleibt der Zutritt zu 2G übergangsweise bis Ende Dezember zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und dem Beherbergungswesen möglich. Dieser letztmalige Übergangszeitraum bis Ende Dezember sollte dringend für eine Impfung genutzt werden.

Zu 2G zugelassen sind ohne Impfung künftig Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate.

- In folgenden Bereichen gilt künftig **2G plus**.

(hier brauchen also auch Geimpfte und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest ausgestellt von einer Apotheke oder Testzentrum):

- Kulturveranstaltungen (Oper, Theater, Konzerte etc.)
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten (z. B. Weihnachtsfeiern, Hochzeiten, Geburtstage etc.), **soweit nicht Gastronomie.**

Dort, wo 2G plus gilt, finden folgende ergänzende Regelungen Anwendung:

Es gelten Personenobergrenzen. In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der Kapazität. Messen dürfen nur ein Viertel der bisherigen Besucherzahlen zulassen, also höchstens 12.500 Personen täglich.

2. Hotspot-Regelung

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1.000 überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. Hier gilt:

- Sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher Zugangsbeschränkungen nach 2G plus / 2G / 3G plus / 3G unterliegen, sind geschlossen.

Das bedeutet insbesondere die Schließung von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, der Gastronomie, des Beherbergungswesens, von körpernahen Dienstleistungen (ausgenommen Friseure), Sport- und Kulturstätten sowie – hinsichtlich ihrer Präsenzangebote – von Hochschulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen und der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Der Hotspot-Lockdown gilt in einem Landkreis, bis der Inzidenzwert fünf Tage in Folge wieder unter dem Inzidenzgrenzwert von 1.000 lag.

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m durch Anpassung der Kapazitätsgrenzen.

Bei der 2G plus Regelungen wird die FFP 2 - Maskenpflicht, sowie der Mindestabstand von 1,5 m eingeführt.

Zudem gelten Personenobergrenzen:

- In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der Kapazität. Messen dürfen nur ein Viertel der bisherigen Besucherzahlen zulassen, also höchstens 12.500 Personen täglich.
- Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
- Für private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten gilt: Außerhalb der Gastronomie besteht eine kapazitätsbezogene Personenobergrenze (25 % oder Mindestabstand). Die Maskenpflicht gilt nicht am Platz (wie in der Gastronomie).

4. Kontrolle über die Einhaltung der Regeln

Die Kontrolle der 2G plus Regelung erfolgt entweder durch das Personal des Kur- & Kongress-Centers oder durch Mitarbeiter des Veranstalters. Der Nachweis, dass man geimpft, genesen und getestet ist, muss mit einem gültigen Ausweisdokument vorgelegt werden.

4.1 Kontaktdatenerfassung

(1) Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zugangsbeschränkten Stätten, von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte.

(2) ¹Soweit nach Abs. 1 Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 IfSG mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;

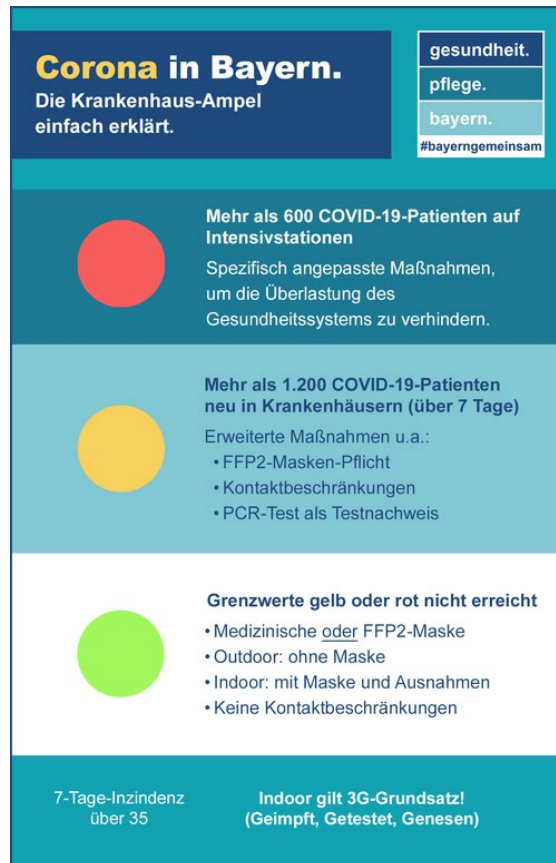
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

²Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird.

³Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 personenbezogene Daten erheben.

5. Mund-Nasen-Abdeckung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Mund- und Nasenbedeckung richtet sich nach dem jeweilige Inzidenzwert.
Bei 2G+ ist eine FFP2 Maske Pflicht.



Maskenpflicht

(1) ¹In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht).

²Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
6. aus sonstigen zwingenden Gründen.

(2) ¹Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

²Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

³Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

⁴Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

(3) Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

6. Handhygiene

Zusätzlich zu den auf jeder Toilettenanlage verfügbaren Desinfektionsspendern, sind in den Eingangsbereichen und in den Foyer-Zonen Handdesinfektions-spender aufgestellt, welche kontaktlos genutzt werden können.

Informationsplakate in den Eingangsbereichen und in allen Toilettenanlagen informieren die Besucher über die notwendigen regelmäßigen Hygienemaßnahmen.

Über Monitore in den Gängen werden Videos mit Empfehlungen für Hygiene-Verhaltensregeln in einer Dauerschleife eingespielt. Dies informieren z.B. über die Abstandsregeln und Handhygiene.

7. Bauliche Maßnahmen

Alle Bereiche, in denen Mitarbeiter mit Teilnehmern in direkten Kontakt kommen, sind durchgängig mit sogenannten Spuckschutz versehen. Das gilt für alle Empfangscounter, Garderoben und Cateringeinrichtungen.

Darüber hinaus werden die Wartebereiche davor durch Absperrständer und Bodenmarkierungen so organisiert, dass auch Wartende die Sicherheitsabstände einhalten können. Das gilt auch bei parallel geführte Schlangenbildungen. Alle Maßnahmen werden im Betrieb durch einen Veranstaltungs-Ordnungsdienst organisatorisch begleitet und umgesetzt.

8. Organisatorische Maßnahmen

Die Teilnehmer der Veranstaltung werden durch den Veranstalter im Vorfeld darüber informiert, das für den Fall, dass ein Teilnehmer Erkältungssymptome aufweist, kein Einlass zum Veranstaltungsort gewährt werden kann.

Raumluftechnische Anlagen: Die raumluftechnischen Anlagen im KKC werden entsprechend den vorgegebenen Wartungszyklen von Fachfirmen betreut und überprüft. Des Weiteren sind in allen Räumen (mit Ausnahme Großer Saal) Fenster zum Lüften vorhanden.

Reinigungszyklen: Die Reinigung aller Kontaktflächen wie Türklinken, Counterflächen, Toilettenbereichen, Tischoberflächen, Cateringzonen etc. wird im Rahmen eines angepassten Reinigungskonzeptes mit Bioziden Reinigungsmitteln durchgeführt und dokumentiert.

Catering: Das Cateringunternehmen im KKC haben Ihre Bewirtungskonzepte an die aktuelle Situation angepasst und in einem eigenen Schutzkonzept beschrieben. Dieses erhalten Sie bei unserem Caterer Fam. Rienecker unter info@rienecker-gastronomie.de oder unter der Tel.: 09841 6858780.

9. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Alle Beteiligten werden vor Veranstaltungsbeginn in Bezug auf die hier beschriebenen Maßnahmen unterwiesen. Die Unterweisung erfolgt durch den betrieblichen Corona-Ansprechpartner der KKC.

Die Kommunikation in Richtung der Veranstaltungsteilnehmer liegt beim jeweiligen Veranstalter und wird durch die Kur & Kongress und Touristik GmbH unterstützt. Dies geschieht z.B. durch Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Website des KKC Kur-, Kongress-Center Bad Windsheim.

Des Weiteren wird seitens des KKC über die zusätzliche Beschilderung, Info-Plakate und Einspielung von Videos mit den Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen auf Monitoren im Foyer Bereich und in den Gängen der Informationsfluss in Richtung der Veranstaltungsteilnehmer sichergestellt.